

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Änderung vom 20. Juni 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. November 2002¹,
beschliesst:*

I

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983² wird wie folgt geändert:

Art. 53 Internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt

¹ Der Bund kann Beiträge gewähren:

- a. an internationale Organisationen oder Programme im Bereich des internationalen Umweltschutzes;
- b. zur Umsetzung von internationalen Umweltabkommen;
- c. zur Finanzierung von Sekretariaten internationaler Umweltabkommen, die ihren ständigen Sitz in der Schweiz haben;
- d. an Fonds zur Unterstützung von Entwicklungs- und Transitionsländern bei der Umsetzung von internationalen Umweltabkommen.

² Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe d werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

³ Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel und erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht.

¹ BBl 2002 7911

² SR 814.01

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 20. Juni 2003

Der Präsident: Yves Christen

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 20. Juni 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 2003³

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2003

³ BBl 2003 4564